

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG für verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation in Puchheim-Ort

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck führt auf Antrag der Stadt Puchheim ein Verfahren zur Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation in Puchheim-Ort durch.

Da die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt München gezeigt hat, dass ergänzende Unterlagen für die Planung notwendig sind, werden diese nun erneut mitsamt den ergänzten Unterlagen ausgelegt.

Zur Erteilung der Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf es gemäß Art. 72 Abs. 1 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) eines vorherigen Anhörungsverfahrens. In diesem Zusammenhang liegen die Planungsunterlagen

**in der Zeit vom 02.02.2026 bis 02.03.2026 im Umweltamt der Stadt Puchheim,
Zimmer 211, Poststraße 2, 82178 Puchheim**

während der Dienststunden und nach Vereinbarung öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung digital gem. Art. 27a und 27b BayVwVfG auf der Homepage des Landratsamts Fürstenfeldbruck unter www.lra-ffb.de.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.03.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Puchheim bzw. beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, Zimmer A 348, 82256 Fürstenfeldbruck, Einwendungen erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über die eingegangen Einwendungen entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten oder wenn keine Einwendungen vorliegen.

Sollte eine mündliche Verhandlung erforderlich werden, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären. Auch kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.


Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Maßnahmenbereich:

